

Sitzungsvorlage Nr. V/2026/0194

Zuständig: Fachbereich Arbeit und Soziales
Verfasser: Bethmann, Michael



Ahaus, 26.08.2026

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung	01.10.2026	2
TOP Ö		6
Rat	18.11.2026	TOP Ö

Beratungsgegenstand

Kalkulation der Gebühren für die Benutzung von städtischen Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der Neukalkulation der Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung zu.
2. Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung den Erlass der beigefügten Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose in der Stadt Ahaus gem. Anlage 01.

Zusammenfassung der Vorlage

Die Stadt Ahaus überarbeitet die Gebühren für die Nutzung städtischer Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose, da die bisherigen Sätze seit rund 25 Jahren nicht mehr angepasst wurden. Gestiegene Markt- und Betriebskosten sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen machen eine Neufestsetzung notwendig. Der Stadtrat soll der neuen Gebührenkalkulation zustimmen und eine aktualisierte Satzung beschließen. Ab 2027 gilt ein einheitlicher monatlicher Gebührensatz von 331 € pro Person (inkl. Betriebskosten) zuzüglich 17 € Stromgebühr. Die Stadt plant mit jährlichen Einnahmen von rund 1,1 Millionen Euro aus Nutzungsgebühren für Geflüchtete und Wohnungslose.

	Betrag
Monatliche Gebühr pro Person (inkl. Betriebskosten):	331,00 €
Zusätzliche Stromgebühr:	17,00 €
Geplante Jahreseinnahmen gesamt:	ca. 1.100.000,00 €

Sachdarstellung

1. Kalkulation der Gebühren

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Ahaus sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NRW, die Entgeltregelung richtet sich deshalb ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden.

Die derzeit gültige Gebührensatzung wurde vom Rat der Stadt Ahaus am 29.12.1975 beschlossen. Im Zuge der Euro-Einführung 2002 wurden die Beträge im Jahr 2001 lediglich an die neue Gemeinschaftswährung angepasst. Nach diesem Zeitraum ist eine Neufestsetzung der Nutzungsentschädigungen nicht mehr erfolgt, es wurden lediglich die Nebenkosten letztmalig 2019 angepasst. Der derzeit gültige Gebührensatz beträgt 150,00,- €/Person (75 € bei Haushaltsangehörigen) und Wohnplatz zzgl. Nebenkosten von 74,33 €/Person. Aufgrund veränderter Marktpreise, Gegebenheiten und geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist nunmehr eine Anpassung erforderlich.

In der Stadt Ahaus können im Jahr 2027 nachzeitigem Stand dauerhaft (länger als sechs Monate) 414 Flüchtlinge untergebracht werden. Hinzu kommen 25 Plätze für Obdachlose. Weitere 76 Plätze können kurzfristig für den Katastrophen/bzw. Krisenfall (z. B. Überschwemmungen, Ausweitung Ukrainekrieg) verfügbar gemacht werden. Bei der Gebührenkalkulation wird dabei von 425 notwendigen Plätzen für unterzubringende Flüchtlinge bzw. Obdachlose ausgegangen.

Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation

Die Benutzungsgebühren sind vom Stadtrat als zuständiges Rechtssetzungsorgan festzulegen. Dabei sind der Kostendeckungsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Das Kostendeckungsprinzip setzt eine Ermittlung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Kosten voraus und der Kostendeckungsgrundsatz untersagt zugleich eine Gebührenbemessung, die das Aufkommen der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten übersteigt (Gebührenobergrenze).

Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird. Das bedeutet, dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren zu erheben sind.

In der Regel können dabei einheitliche Gebührensätze für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte festgesetzt werden.

In Ahaus unterscheiden sich die Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge hinsichtlich ihrer Ausstattung und Bausubstanz nur bedingt. In besonderen Fällen, wie z. B. bei Großfamilien oder in akuten Notfällen (z. B. nach Hausbränden), werden freie Kapazitäten gegenseitig zur Verfügung gestellt. Daher werden die Einrichtungen für Obdachlose und Flüchtlinge, wie bereits in der alten Satzung, kalkulatorisch gemeinsam betrachtet und als eine Einheit geführt.

Der Gebührenkalkulation wurden diejenigen Unterkünfte zugrunde gelegt, die voraussichtlich im Jahr 2027 als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte genutzt und auch auf absehbare Zeit als solche weiterhin betrieben werden sollen.

Zur Berechnung der Benutzungsgebühren kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Da sowohl in den angemieteten als auch in den stadteigenen Wohngebäuden mehrere Personen in einem Raum untergebracht sind (Gemeinschaftsunterkünfte) und regelmäßig Umbelegungen erforderlich werden, wird aus praktischen Gründen der Maßstab pro Person je Monat wie in der bisherigen Regelung beibehalten.

Die eigentliche Kalkulation wurde dabei auf Grund des erheblichen Anpassungsbedarfes in

Verbindung mit der Notwendigkeit, eine völlig neue Gebührensatzung (angepasst an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes) zu erlassen, in Abstimmung mit der Kommunalagentur NRW vorgenommen. Diese wird die Kalkulation und auch die neue Gebührensatzung in der Sitzung am 01.10.2026 näher erläutern.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für die im Jahr 2027 zur Verfügung stehenden Plätze in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften pro Person eine monatliche Gebühr einschließlich Betriebskosten i. H 331,00 € zu erheben ist. Die Stromgebühr beträgt zusätzlich 17,00 €/Monat.

Hierbei handelt es sich um einen einheitlichen Gebührensatz für alle Nutzenden der städtischen Unterkünfte. Eine soziale Abstufung, beispielsweise nach Anzahl der Familienmitglieder, ist in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zulässig.

Aktuell befinden sich ca. 300 Personen in den städtischen Flüchtlingsunterkünften und durchschnittlich rund 25 Personen in den Obdachlosenunterkünften. Daraus ergeben sich zukünftige, theoretische Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 1.350.000 €. Tatsächlich wird jedoch nur mit 1.100.000 € geplant, da erfahrungsgemäß mit erheblichen Einnahmeausfällen zu rechnen ist.

2. Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städt. Übergangseinrichtungen für Geflüchtete und Wohnungslose in der Stadt Ahaus gem. Anlage 01

Die Satzung (Anlage 1) entspricht im Kern der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Sie wurde dabei, wie in vielen anderen Kommunen (u. a. Stadt Borken) ebenfalls geschehen, zusätzlich inhaltlich um Regelungen zu Umzügen, Räumungen, Betretungsrecht sowie zum Bereich Sicherheit und Ordnung ergänzt. Gleichzeitig steckt sie die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ab.

Mit dem Satzungsbeschluss verbunden ist die Aufhebung der bisherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Ahaus vom 29.12.1975.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Soziale Leistungen (Unterbringung von Flüchtlingen)	05.01
	Sicherheit und Ordnung (Unterbringung von Obdachlosen)	02.01
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	öff.-rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsgebühren für Flüchtlinge	1.000.000
04	öff.-rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsgebühren für Obdachlose	100.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	öff.-rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsgebühren für Flüchtlinge	1.000.000
04	öff.-rechtl. Leistungsentgelte - Nutzungsgebühren für Obdachlose	100.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 - Satzung der Stadt Ahaus für die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städt. Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose in der Stadt Ahaus vom 01.01.2026

Anlage 02 – Auflistung der berücksichtigten Unterkünfte